

## Parlamentarischer Vorstoss

2022/122

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Umsetzung der neuen Zulassungssteuerung von Leistungserbringern im Kanton Baselland</b>
Urheber/in:	Sven Inäbnit
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	24. Februar 2022
Dringlichkeit:	—

---

In der Sommersession 2020 hat das eidgenössische Parlament eine neue Regelung für die Zulassung der Ärztinnen und Ärzte beschlossen, die zulasten der OKP abrechnen dürfen. Im Sommer 2021 hat der Bundesrat die Zulassungssteuerung den Kantonen übertragen.

Hier ist anzumerken: Die Kantone müssen künftig zwar in mindestens einem Fachbereich Höchstzahlen festlegen. Die Wahl der Fachgebiete mit einer Höchstgrenze ist aber die Sache der Kantone. Zudem haben die Kantone für die Umsetzung bis Ende Juni 2023 Zeit.

Dennoch preschen die Kantone Baselland und Basel-Stadt nun als erste Kantone überhaupt vor – und dies gleich mit einer sehr restriktiven und umfassenden Verordnung. So soll in nicht weniger als 13 Fachgebieten bereits per 1. April 2022 eine Zulassungssteuerung eingeführt werden. Ohne nennenswerten Einbezug der Ärzte, Spitäler und Kliniken und ohne Einbezug des Parlaments.

Alle anderen Kantone lassen sich mehr Zeit und prüfen die folgenreiche Umsetzung der Zulassungssteuerung fundierter. Viele verweisen explizit auf die Frist bis Sommer 2023.

So hat bspw. der Kanton Aargau folgendes kommuniziert: «Aufgrund der hohen Technizität sind aber die Kantone zurzeit noch mit der Umsetzung beschäftigt, wobei weiter auch Übergangsfristen bestehen. Sodann wendet der Kanton Aargau aufgrund dieser das bestehende Recht bis Juni 2023 an, sodass gerade Grundversorger von vereinfachten Zulassungen profitieren können. Der Kanton Aargau hat auch nachher kein Interesse, bei einem objektiv-berechtigten Interesse über eine Kappung einen künstlichen Versorgungsengpass zu generieren.»<sup>1</sup>

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

---

<sup>1</sup> [https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesundheit/admin/kvg\\_revision/kvg\\_revision\\_1.jsp](https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesundheit/admin/kvg_revision/kvg_revision_1.jsp)

---

1. Diverse Kantone wollen die vom Bund gewährte Frist bis Ende Juni 2023 ausschöpfen. Warum drückt Basel auf eine überhastete Umsetzung?
2. Wie wurden Ärzte, Spitäler und Kliniken im Versorgungsraum Baseland und Basel-Stadt in die Grundlagen und Berechnungen zur Festlegung der Höchstzahlen in 13 Fachgebieten einbezogen? Wie kann gewährleistet werden, dass diese Grundlagen und Berechnungen nachvollziehbar, korrekt und aktuell sind?
3. Inwieweit soll die OKP-Zulassung des Arztes an die verschiedenen Leistungserbringer im ambulanten Bereich geknüpft werden:
  - a. Ist die Zulassung auf das Spital ausgestellt oder auf den Arzt?
  - b. Verliert ein Spital seine jeweilige kantonale OKP-Zulassung je Ärztin/Arzt bei Beendigung eines/r Arbeitsverhältnisses/Akkreditierung?
  - c. Wie kann/darf ein Spital künftig z.B. einen pensionierten Partnerarzt ersetzen?
  - d. Inwieweit unterscheidet sich hinsichtlich der OKP-Zulassung die ambulante Tätigkeit eines Belegarztes in der eigenen Praxis von derjenigen im Spital?
  - e. Wie werden die diversen Teilpensen in verschiedenen Spitälern angerechnet, wenn der Partnerarzt in verschiedenen Institutionen akkreditiert ist?
4. Was sind die Auswirkungen auf die Übergabe von Arztpraxen? Wie kann insbesondere verhindert werden, dass es zu Eintrittsbarrieren für junge Ärztinnen und Ärzte kommt? Kann ausgeschlossen werden, dass in Zukunft nicht primär die finanziellen Möglichkeiten des Bewerbers statt die Motivation, Qualität und Qualifikation der entscheidende Faktor bei einer Praxisübergabe wird?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass ein Leistungserbringer die Erfüllung seiner stationären Leistungsaufträge in personeller Hinsicht noch garantieren kann, wenn er auf Grund der Zulassungsbeschränkung in bestimmten Fachgebieten keine Ärzte mehr für den ambulanten Bereich abrechnen darf?
6. Inwiefern sind Wiedereinsteiger/-innen von der Zulassungsbeschränkung betroffen, welche bspw. nach einer familiären Auszeit den Beruf wieder aufnehmen oder das Pensum erhöhen möchten?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko einer Verlagerung von ambulanter Versorgung in den stationären Bereich und somit einer Verteuerung des Gesundheitswesens und was wären wirksame Gegenmassnahmen?
8. Welche Beschwerdemöglichkeiten sieht der Regierungsrat für antragstellende Leistungserbringer vor?
9. Kommt es bei der Zulassungssteuerung zu nennenswerten Unterschieden hinsichtlich der Betroffenheit zwischen a) Spitälern im Besitz der öffentlichen Hand und von privaten Trägerschaften und b) wieso wird BS gegenüber BL mit der Kontingentierung bevorteilt? Wie kann in a) und b) eine Ungleichbehandlung verhindert und so die Wahlfreiheit für die Patientinnen und Patienten sowie ein fairer Wettbewerb gewährleistet werden?
10. Werden die Patientinnen und Patienten der Gesundheitsregion BL/BS - durch diese selbst so früh auferlegten Beschränkung - bezüglich Versorgung und Wahlfreiheit gegenüber angrenzenden Regionen (z.B. AG, siehe Einleitung) nicht benachteiligt?